



12. Mai 2021

Erläuterungen zur Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Änderung des Umweltschutzgesetzes	3
2	Grundzüge der Vorlage.....	5
2.1	Einleitung	5
2.2	Aufbau	5
2.3	Inhalt.....	5
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	7
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
4.1	Ingress	8
4.2	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	8
4.3	2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit.....	10
4.4	3. Kapitel: Inspektionsstellen.....	16
4.5	4. Kapitel: Datenbearbeitung.....	18
4.6	5. Kapitel: Vollzug	20
4.7	6. Kapitel: Schlussbestimmungen	24
4.8	Anhänge	24
4.8.1	Anhang 1: Holz und Holzzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen	24
4.8.2	Anhang 2: Gesuchunterlagen für die Inspektionsstellen	25
4.8.3	Anhang 3: Änderung anderer Erlasse	25
5	Auswirkungen	27
5.1	Auswirkungen auf den Bund	27
5.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	27
5.3	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	28
5.4	Auswirkungen auf die Unternehmungen.....	28
5.5	Auswirkungen auf die Umwelt	29

1 Ausgangslage

Die beiden gleichlautenden Motionen 17.3855 von Ständerat Föhn und 17.3843 von Nationalrätin Flückiger-Bäni «Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» verlangen vom Bundesrat die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen, damit in der Schweiz eine der Holzhandelsverordnung der Europäischen Union (EU) (Verordnung [EU] Nr. 995/2010; in Englisch: European Timber Regulation, deshalb kurz EUTR¹) identische Regelung geschaffen wird, welche den Import von Holz aus illegalem Holzschlag verbietet und unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen beseitigt. Die beiden Motionen wurden vom Parlament angenommen.

Der Bundesrat hatte bereits in seinem Vorschlag zur Revision des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG; SR 814.01) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Grüne Wirtschaft» die Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage für eine der EUTR gleichwertigen Regelung vorgesehen.³ Die damals vorgeschlagene Regelung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzprodukten war sowohl in der Vernehmlassung als auch in der parlamentarischen Beratung unbestritten. Die gesamte Gesetzesvorlage wurde aber vom Parlament im Dezember 2015 abgelehnt. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hatte aufgrund der beiden Motionen entschieden, diese Bestimmungen wieder aufzunehmen und dem Parlament zum Entscheid vorzulegen. Die Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz)⁴ [nachfolgend: «Botschaft Änderung USG»] wurde durch den Bundesrat zu Händen des Parlaments am 7. Dezember 2018 verabschiedet (BBI 2019 1251). Das Parlament hat am 27. September 2019 die neuen Grundlagen im USG für ein Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz mit grosser Mehrheit beschlossen.⁵

1.1 Änderung des Umweltschutzgesetzes

Die Einführung eines Verbots des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz umfasst folgende Änderungen des USG: ein neuer 2. Abschnitt «Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte» im 7. Kapitel des USG mit vier neuen Bestimmungen, namentlich Artikel 35e USG betreffend «Anforderungen an das Inverkehrbringen, Artikel 35f USG zur Sorgfaltspflicht, Artikel 35g USG zur Rückverfolgbarkeit und Artikel 35h USG zur Datenbearbeitung. Zentral ist dabei das Verbot, Holz und Holzzeugnisse, die nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Ursprungslandes über den Holzeinschlag und -handel gewonnen oder gehandelt worden sind, erstmalig in Verkehr zu bringen (Art. 35e USG). Die neuen Bestimmungen ermöglichen es dem Bundesrat zum einen, im Einklang mit den Bestimmungen der EU, neu Anforderungen an das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Art. 35e Abs. 2 USG) und eine Sorgfaltspflicht für die Inverkehrbringer einzuführen (Art. 35f USG). Zum anderen legen sie eine Dokumentationspflicht für Händler zwecks Rückverfolgbarkeit von Holz und Holzzeugnissen fest (Art. 35g USG) und enthalten die erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen des Vollzugs (Art. 35h USG). Die Vorlage enthält weiter eine Ergänzung der Vollzugskompetenzen

¹ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzprodukte in Verkehr bringen, ABl. L 295 vom 12. November 2010, S. 23.

² SR **814.01**

³ Botschaft vom 12. Februar 2014 zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Umweltschutzgesetzes), BBI **2014** 1817.

⁴ BBI **2019** 1251

⁵ BBI **2019** 6603

des Bundes (Art. 41 Abs. 1 USG) und der Strafbestimmungen (Art. 60 Abs. 1 Bst. r und Art. 61 Abs. 1 Bst. m^{bis} USG).

Das Parlament hat die ursprüngliche Vorlage mit einer Kompetenz für den Bundesrat ergänzt, die es ihm ermöglicht, im Einklang mit internationalen Standards Anforderungen an das Inverkehrbringen von anderen Rohstoffen oder Produkten zu stellen. Der Bundesrat soll auch Verbote erlassen können, falls Anbau, Abbau oder Herstellung sowie Handel eines Produkts die Umwelt erheblich belasten oder Ressourcen gefährden sollte (Art. 35e Abs. 3 USG). Damit zielte das Parlament beispielsweise auf das umstrittene Palmöl, dessen Produktion bekanntlich problematisch sein kann, weil diese teilweise auf der grossflächigen Abholzung vom Regenwald beruht. Die nun vorliegende Verordnung regelt aber nur das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen im Sinne der gleichlautenden Motionen Föhn und Flückiger-Bäni und enthält keine Ausführungsvorschriften zu Artikel 35e Absatz 3 USG.

Die neuen Bestimmungen im USG bilden die gesetzliche Grundlage für den Erlass der vorliegenden Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR *noch nicht bekannt*) durch den Bundesrat. Damit liegt die durch die beiden Motionen Föhn und Flückiger-Bäni geforderte, mit der EUTR gleichwertige Regelung vor, die es ermöglicht, die bestehenden Handelshemmnisse mit der EU zu reduzieren. Festzuhalten ist aber, dass eine vollständige Gleichbehandlung von Inverkehrbringern aus der Schweiz und der EU nur durch eine vertragliche Lösung (gegenseitige Anerkennung) erreicht werden kann. Eine Vereinbarung könnte beispielsweise in Form eines neuen Kapitels des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) erfolgen. Inwiefern entsprechende Verhandlungen mit der EU aufgenommen werden sollen, wird der Bundesrat unter Berücksichtigung des europapolitischen Gesamtkontextes zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Die Einführung einer der EUTR analogen Regelung stellt eine Grundlage für entsprechende Gespräche mit der EU dar (Botschaft Änderung USG, Ziff. 1.2⁷). Ausserdem unterstützt die Schweiz mit der USG-Änderung die internationalen Bestrebungen, illegal eingeschlagenes Holz aus dem Markt zu verdrängen, und entspricht damit dem Ziel 15 der Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030 (Etablierung einer globalen und nationalen nachhaltigen Waldwirtschaft).

⁶ SR **0.946.526.81**

⁷ BBI 2019 1255

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Einleitung

Ziel der neuen HHV ist es, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden.

Zwecks Gleichwertigkeit mit der Europäischen Gesetzgebung entsprechen die Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitestgehend den Bestimmungen der EUTR (vgl. Kap. 3). Soweit ein Unterschied zum Europäischen Recht besteht, wird in den einzelnen Erläuterungen darauf hingewiesen.

2.2 Aufbau

Die Holzhandelsverordnung ist in folgende Kapitel unterteilt:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit
3. Kapitel: Inspektionsstellen
4. Kapitel: Datenbearbeitung
5. Kapitel: Vollzug
6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Die Verordnung weist zudem drei Anhänge auf: Holz und Holzzeugnisse, die unter die Regelung dieser Verordnung fallen (Anhang 1), Antragsunterlagen für die Inspektionsstellen (Anhang 2) und Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (Anhang 3). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bereits in den Artikeln 35e – 35h USG enthaltenen Bestimmungen, die keiner Ausführungsbestimmungen bedürfen, in der HHV nicht wiederholt werden.

2.3 Inhalt

Zweck der HHV ist es, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (Art. 35e Abs. 1 USG) sicherzustellen, dass kein illegal geschlagenes Holz in Verkehr gebracht wird (Art. 1). Daneben definiert die Verordnung im ersten Kapitel den Geltungsbereich und gewisse für die Anwendung der Verordnung elementare Begriffe (Art. 2 und 3). Kern der Verordnung bilden die neuen Pflichten der Erstinverkehrbringer betreffend Holz und Holzzeugnissen: Wer Holz erstmals in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass er dabei die gebotene Sorgfalt hat walten lassen. Dieser Nachweis erfolgt mittels einem Sorgfaltspflichtsystem (Art. 4). Dieses beinhaltet eine Reihe von Verfahren und Massnahmen, die das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag und Handel in Verkehr gebracht wird bzw. werden, weitestgehend begrenzen; dazu gehören insbesondere der unter Artikel 5 geregelte Zugang zu Informationen, zu Art und Herkunft des Holzes sowie die unter Artikel 6 bzw. 7 definierten Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren. Die Artikel 8 und 9 enthalten Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen.

Die für den Vollzug der Holzhandelsverordnung notwendige Datenbearbeitung erfolgt über ein elektronisches Informationssystem (Art. 12). Die Verordnung regelt die Erfassung von Daten im Informationssystem, den Zugriff auf diese Daten und den Datenaustausch (Art. 12, 13 und 14)

Der Vollzug der Verordnung obliegt primär dem Bund bzw. dem Bundesamt für Umwelt (BAFU). Das BAFU ist zuständig für den Austausch auf internationaler Ebene (Art. 14), die Kontrolle des Handels (Art. 15 Abs. 1), die Kontrolle der Inspektionsstellen (Art. 15 Abs. 2) sowie die Beschlagnahmung und Einziehung von Produkten (Art. 18 und Art. 19). Neben dem BAFU üben die Kantone und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Kontroll-

funktionen aus. So sind die Kantone namentlich zuständig für die Kontrollen von Erstinverkehrbringern, die Holz in der Schweiz ernten (bzw. schlagen) (Art. 15 Abs. 3), währenddem das BAZG auf Verlangen des BAFU Lieferungen an der Grenze überprüft (Art. 16). Bei der Beschlagnahmung und Einziehung wird das BAFU sowohl von den Kantonen (Art. 18 Abs. 1) wie auch dem BAZG unterstützt (Art. 16 Abs. 2).

Mit einer Übergangsbestimmung stellt die Verordnung klar, dass die neuen Bestimmungen nur für nach dem Inkrafttreten erstmalig in Verkehr gebrachte Produkte gelten (Art. 23).

Vorerst verzichtet werden soll auf die Einführung der gemäss Artikel 35f Absatz 3 USG möglichen Meldepflicht für Erstinverkehrbringer, da sich diese bereits über die Zollanmeldungen identifizieren lassen.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Seit dem 3. März 2013 gilt in der EU die EUTR. Sie verbietet das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz und verpflichtet alle erstmaligen Inverkehrbringer von Holz und Holzzeugnissen, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Die EUTR wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012⁸ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012⁹ ergänzt. Andere Länder wie beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika (US Lacey Act 2008), Australien (Australien Illegal Logging Prohibition Act 2012) oder Japan (Japan Clean Wood Act 2017) haben ähnliche Gesetze verabschiedet, die ebenfalls die Einfuhr und Weiterverarbeitung von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag verbieten.

Die Schweiz ist von den Auswirkungen der EUTR betroffen. Inverkehrbringer in der EU müssen beim Import von Holzzeugnissen (z.B. Rohholz, Schnittholz, Holzwerkstoffe, Fertigwaren aus Holz und Papier) aus der Schweiz die in der EUTR vorgegebenen Sorgfaltspflichten beachten. Sie müssen insbesondere von Lieferanten aus der Schweiz die für das Inverkehrbringen in der EU nötigen Informationen verlangen. Schweizer Exporteure müssen sich daher mit den Sorgfaltspflichten, denen ihre Abnehmer in der EU unterworfen sind, vertraut machen. Entsprechende Informationen müssen sowohl für das in der Schweiz geerntete Holz als auch für importiertes Holz an die EU-Abnehmer geliefert werden.

Die vorliegende Verordnung ist analog zur EUTR aufgebaut und wird zudem aus den gleichen umweltpolitischen Gründen erlassen wie in der EU: Nur durch eine geeinte Vorgehensweise kann dem illegalen Holzeinschlag und -handel sowie den damit verbundenen Umweltrisiken entgegengewirkt werden.

Die Verordnung weicht nur bei der Anerkennung und der Funktion der Inspektionsstellen von der EU Regelung mit den Überwachungsorganisationen ab. Dieser Mechanismus ist auch in der EU als freiwillige Unterstützung für betroffene Akteure konzipiert und beeinflusst die Grundzüge der Regelung nicht. In der EU werden die Überwachungsorganisationen von der Kommission anerkannt. Die HHV stützt sich dagegen für die Anerkennung der Inspektionsstellen nach ISO 17020 auf die bereits etablierten Mechanismen der Akkreditierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS. Die SAS ist Mitglied der European cooperation for Accreditation (EA), des International Accreditation Forum (IAF) und der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC). Die von der SAS durchgeführten Akkreditierungen erfolgen nach internationalen Standards und genügen höchsten Anforderung. Zusätzlich muss die Inspektionsstelle vom BAFU anerkannt werden. In der Funktion unterscheidet sich die Lösung der HHV insofern von der EUTR, als dass die Inspektionsstelle nur eine Konformitätsbewertung gemäss dem vom BAFU erstellten Pflichtenheft durchführt. Demgegenüber lassen die Überwachungsorganisationen in der EU zusätzlich ihr eigenes Sorgfaltspflichtsystem bei der EU Kommission prüfen, unterhalten dieses System und überwachen die Anwendung dieses Systems durch die Akteure.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 115 vom 27. April 2012, S. 12.

⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 177 vom 7. Juli 2012, S. 16.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 35e Absatz 2, 35f Absätze 2 und 4 sowie 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁰ (USG)
verordnet:

Die Holzhandelsverordnung stützt sich auf die neuen Anforderungen an das Inverkehrbringen, die Sorgfaltspflicht und die Administrativmassnahmen zu Artikel 35e Absatz 2 sowie Artikel 35f Absätze 2 und 4 USG. Weiter massgebend ist die allgemeine Kompetenznorm zum Erlass von Ausführungsbestimmungen nach Artikel 39 Absatz 1 USG.

4.2 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung soll verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden.

Zweck der Verordnung ist die Umsetzung des unter Artikel 35e Absatz 1 USG festgelegten Verbots, illegal geerntetes und gehandeltes Holz erstmalig in Verkehr zu bringen. Illegaler Einschlag kann Holz betreffen, das von gefährdeten oder geschützten Arten stammt, das in Schutzgebieten geschlagen wurde oder für dessen Nutzung keine Genehmigung vorliegt. Die Holzernte und der damit verbundene Handel sollen dem Schutz des Waldes, des Klimas sowie der Biodiversität dienen und im Einklang mit den Vorschriften des Ursprungslandes stehen (Botschaft Änderung USG, Erläuterungen zu Art. 35e Abs. 1). Die Begriffe der Legalität, des Einschlags und des Handels sind unter Artikel 3 Buchstaben e und f definiert.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Holz und Holzzeugnisse nach Anhang 1.

² Sie gilt nicht für Produkte, die aus Altholz hergestellt wurden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Geltungsbereich der HHV mit demjenigen der EUTR identisch ist, da ansonsten Handelshemmnisse mit der EU bestehen blieben. Dies verlangt auch Artikel 35e Absatz 2 USG, wonach der Bundesrat die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen im Einklang mit den Bestimmungen der EU festlegt.

Absatz 1: Der Geltungsbereich der HHV umfasst die in Anhang 1 festgelegten Holzprodukte und -zeugnisse, wie beispielsweise Brennholz, Rohholz, Holz das auf verschiedene Arten bearbeitet wurde wie Schnittwaren (gesägtes Holz), Furnierblätter oder verarbeitetes Holz wie Span- und Faserplatten. Der Geltungsbereich umfasst aber auch Holzprodukte wie Papier, Holzmöbel oder vorgefertigte Gebäude. Die Liste in Anhang 1 ist identisch mit der Liste im Anhang der EUTR und auch Artikel 2 Absatz 1 entspricht Artikel 2 Buchstabe a EUTR, der den Begriff «Holz und Holzzeugnisse» definiert. Die Waren sind entsprechend dem harmonisierten System der Zolltarife in Anhang 1 aufgeführt. Dieser Anhang kann vom UVEK laufend den neusten Erkenntnissen oder Änderungen der Liste der EUTR angepasst werden (Art. 21); vgl. die Erläuterungen zu Anhang 1 hiernach.

Abfälle hingegen fallen nicht unter den Geltungsbereich der HHV. Artikel 30 Absatz 2 USG legt fest, dass Abfälle soweit wie möglich verwertet werden müssen. Würden die Anforderungen der HHV, namentlich Artikel 4-9, auch für Holzabfälle gelten, würde das Recycling und der

¹⁰ SR 814.01

Handel von Holzabfällen unverhältnismässig erschwert, denn es wäre in den meisten Fällen nicht möglich herauszufinden, woher das Holz ursprünglich stammt. Deshalb sind Holz und Holzzeugnisse, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben, vom Geltungsbereich der Holzhandelsverordnung ausgenommen. Die detaillierten Anforderungen an den Umgang mit Holzabfällen sind der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015¹¹ zu entnehmen. Eine eigentliche Ausnahme im Verordnungstext braucht es dazu nicht, da Abfälle eben keine Produkte im Sinne der HHV darstellen.

Absatz 2: Neue Produkte, die aus gebrauchtem Holz (Altholz) hergestellt werden und damit Recyclingprodukte darstellen, fallen nicht unter die HHV. Aus Altholz hergestellt bedeutet, dass für die Produkte entweder Abfälle aus Altholz oder gebrauchtes Holz, das ansonsten als Abfall entsorgt worden wäre, verwendet wurden. Die Ausnahme nach Absatz 2 entspricht Artikel 2 Buchstabe a EUTR. So fallen beispielsweise Altpapier, Holz aus demontierten Gebäuden oder Produkte aus Altholz unter diese Ausnahme.

Erstinverkehrbringer, die Produkte, die aus gebrauchtem Holz (Altholz) hergestellt werden, importieren, sollten dokumentieren, dass es sich bei den Ausgangsstoffen um Holzabfälle oder gebrauchtes Holz handelt (offizielle Unterlagen der zuständigen nationalen Behörden, zertifiziertes Recyclingmaterial, Bestätigung der Lieferantin durch Aufnahmen wie z.B. Fotos, Geschäftstätigkeit des Erstinverkehrbringers, usw.).

Artikel 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. erstmaliges Inverkehrbringen: die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen in der Schweiz zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
- b. Erstinverkehrbringer: jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in Verkehr bringt;
- c. Händler: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, bezieht oder weitergibt;
- d. Ursprungsland: Land des Holzeinschlags;
- e. illegal geschlagenes Holz: Holz, das im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslands geschlagen wurde;
- f. einschlägige Rechtsvorschriften des Ursprungslands: die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für folgende Bereiche:
 1. Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekanntgegebenen Gebieten,
 2. Zahlungen für Einschlagsrechte und für Holz, einschliesslich Gebühren und Steuern, die damit in Zusammenhang stehen,
 3. Umwelt und Wald, insbesondere Vorschriften zur Waldbewirtschaftung und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen,
 4. Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die vom Holzeinschlag berührt sind, und
 5. Handel und Zoll, soweit der Wald- und Holzsektor davon betroffen ist;
- g. Konzession für den Holzeinschlag: jede Regelung, die das Recht verleiht, in einem bestimmten Gebiet Holz zu schlagen.

Erweisen sich im Rahmen der Anwendung der Ordnungsbestimmungen bestimmte Begriffe als auslegungsbedürftig, ist auf die EUTR und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zurückzugreifen; dies, weil Artikel 35e Absatz 2 den Bundesrat beauftragt, die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen im Einklang mit den Bestimmungen der EU festzulegen.

¹¹ SR 814.600

Buchstabe a: Die Definition des erstmaligen Inverkehrbringens entspricht Artikel 2 Buchstabe b EUTR. Massgebend für das Inverkehrbringen ist, dass das Holz in der Schweiz physisch vorhanden ist, weil es entweder hier geschlagen oder eingeführt wurde. Das schliesst die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen in der Schweiz zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit ein. Waren, die in ein besonderes Zollverfahren überführt wurden (z.B. Zollfreilager) sowie Waren, die zur Wiederausfuhr eingeführt werden, gelten nicht als in Verkehr gebracht. Das Überlassen von Erzeugnissen, die aus in der Schweiz bereits in Verkehr gebrachtem Holz bzw. Holzzeugnissen hergestellt wurden, stellt eine Form des Handels dar. Ebenfalls nicht als Erstinverkehrbringen gilt die Abgabe von Holz im Rahmen einer nichtgewerblichen Tätigkeit.

Buchstabe b: Die Definition des Erstinverkehrbringers entspricht Artikel 2 Buchstabe c EUTR zum Marktteilnehmer und steht in engem Zusammenhang mit Buchstabe a. Als Erstinverkehrbringer gilt jede natürliche und juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse in der Schweiz erstmalig in Verkehr bringt. Wer als Waldeigentümerin selber Holz erntet und verkauft oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit verwendet, gilt ebenfalls als Erstinverkehrbringer. Das gilt auch, wenn die Waldeigentümerin Leistungen von Dritten für den Einschlag oder die Vermarktung in Anspruch nimmt, wie z.B. forstliche Zusammenschlüsse.

Buchstabe c: Die Definition des Händlers entspricht Artikel 2 Buchstabe d EUTR. Verkauft oder kauft eine Person Holz oder Holzzeugnisse, die in der Schweiz bereits in Verkehr gebracht worden sind, gilt sie als Händler.

Buchstabe d: Als Ursprungsland gilt das Land, in dem das Holz eingeschlagen wurde, so wie es auch in Artikel 2 Buchstabe e EUTR definiert wird.

Buchstabe e: Die Definition des Begriffs «illegal geschlagenes Holz» entspricht Artikel 2 Buchstabe g EUTR. Die «einschlägigen Rechtsvorschriften» werden unter Buchstabe f definiert.

Buchstabe f: Diese Definition bzw. die genannten fünf Bereiche von im Ursprungsland geltenden Vorschriften sind identisch mit Artikel 2 Buchstabe h EUTR. Die Auflistung zeigt auf, in welchen Bereichen überprüft werden soll, ob die entsprechenden Vorschriften eingehalten wurden.

Buchstabe g: Der Begriff «Konzession für den Holzeinschlag» wird unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a EUTR und unter Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 verwendet. Mit dem Begriff Konzession für den Holzeinschlag sind alle Regelungen angesprochen, die das Recht verleihen, in einem bestimmten Gebiet Holz zu schlagen. In der Schweiz entspricht dies der Nutzungsbewilligung nach Artikel 21 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991¹² (WaG) oder gleichwertigen Bewilligungen zur Nutzung (Bsp. Betriebsplan).

4.3 2. Kapitel: Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit

Artikel 4 System der Sorgfaltspflicht

¹ Die Erstinverkehrbringer müssen ein System der Sorgfaltspflicht anwenden.

² Das System der Sorgfaltspflicht beinhaltet die:

- a. Beschaffung von Informationen und von Dokumentationen (Art. 5);
- b. Durchführung einer Risikobewertung (Art. 6);
- c. Durchführung einer Risikominderung (Art. 7).

³ Die Erstinverkehrbringer müssen ihr System der Sorgfaltspflicht auf dem neuesten Stand halten und jährlich bewerten. Sie können ihr System und dessen Anwendung nach Artikel 10 von einer anerkannten Inspektionsstelle bewerten lassen.

Artikel 4 zum System der Sorgfaltspflicht stützt sich auf Artikel 35f Absatz 2 Buchstabe a USG.

Absatz 1: Diese Bestimmung entspricht Artikel 4 Absatz 2 EUTR. Jeder Erstinverkehrbringer muss ein System der Sorgfaltspflicht anwenden, um zu verhindern, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag oder Handel in Verkehr gebracht werden. Die richtige Anwendung eines Sorgfaltspflichtsystems ist objektiv überprüfbar und daher für eine behördliche Überprüfung geeignet.

Absatz 1 verpflichtet alle Erstinverkehrbringer, die nötige Sorgfalt walten zu lassen (vgl. zu den Auswirkungen der HHV auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft die Erläuterungen unter Ziffer 5.2 hiernach).

Absatz 2: Hier werden die drei Elemente des Sorgfaltspflichtsystems aufgeführt; diese Auflistung veranschaulicht die Methodik der Sorgfaltspflicht. Die Beschaffung von Informationen (Bst. a) wird unter Artikel 5 (entspricht Art. 6 Abs. 1 Bst. a EUTR), die anschliessende Durchführung der Risikobewertung (Bst. b) unter Artikel 6 (entspricht Art. 6 Abs. 1 Bst. b EUTR) und die allfällige Durchführung einer Risikominderung (Bst. c) unter Artikel 7 (entspricht Art. 6 Abs. 1 Bst. c EUTR) näher ausgeführt.

Absatz 3: Diese Bestimmung orientiert sich an Artikel 4 Absatz 3 EUTR. Erstinverkehrbringer müssen ihr Sorgfaltspflichtsystem laufend aktualisieren und jährlich bewerten. Die Anwendung des Systems nach den Artikeln 5, 6 und 7 kann nicht ausgelagert werden. Die Erstinverkehrbringer können jedoch eine akkreditierte Inspektionsstelle beauftragen, gemäss Artikel 10 die Konformität des Systems und dessen Anwendung im Rahmen von Inspektionen zu bewerten. Unternehmen können so das Risiko eines Verstosses gegen die einschlägigen Vorschriften senken. Zudem können Unternehmen, die über einen Inspektionsbericht verfügen, welcher eine konforme Anwendung bescheinigt, bei einer Kontrolle durch das BAFU mit reduziertem Aufwand rechnen.

Artikel 5 Beschaffung von Informationen und Dokumentation

¹ Die Erstinverkehrbringer müssen folgende Informationen beschaffen:

- a. Beschreibung des Holzes oder des Holzzeugnisses, einschliesslich des Handelsnamens und der Produktart sowie des gängigen Namens der Baumart und des vollständigen wissenschaftlichen Namens;
- b. das Ursprungsland;
- c. die Region, sofern das Risiko des illegalen Holzeinschlages nicht für jede Region eines Ursprungslandes als gleich hoch eingestuft wird;
- d. Angaben zur Konzession für den Holzeinschlag, sofern das Risiko des illegalen Holzeinschlages nicht für jede Konzession eines Ursprungslandes oder einer Region als gleich hoch eingestuft wird;
- e. die Menge des Holzes und der Holzzeugnisse in Volumen, Gewicht oder Anzahl Produkteinheiten;
- f. Name und Adresse des Zulieferers;
- g. Nachweise, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslands eingehalten wurden; dabei gelten Holz und Holzzeugnisse, für deren Ein-, Durch- und Ausfuhr eine Bewilligung nach Artikel 8 Absätze 1, 2 oder 4 und Artikel 12 der Verordnung vom 4. September 2013¹³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten erteilt wurde, als legal geschlagen.

² Sie müssen dokumentieren, an wen sie das Holz oder die Holzzeugnisse weitergegeben haben.

Artikel 5 zur Beschaffung von Informationen stützt sich auf Artikel 35f Absatz 2 Buchstabe a USG.

¹³ SR 453.0

Absatz 1: Damit die Erstinverkehrbringer nachweisen können, dass sie beim Inverkehrbringen von Holz oder Holzserzeugnissen die nach Artikel 35f Absatz 1 USG erforderliche Sorgfalt angewendet haben, müssen sie Informationen beschaffen und aufbereiten. Diese Informationen ermöglichen es dem Erstinverkehrbringer, die nach Artikel 6 erforderliche Risikobewertung vornehmen zu können.

Erstinverkehrbringer von Holz, das in der Schweiz geschlagen wird, können davon ausgehen, dass die Nutzungsbewilligung und allenfalls weitere bewilligte Dokumente zur Nutzung wie ein Betriebsplan die Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 beinhalten. Sie sind entsprechend angehalten, diese Nachweise der «legalen Ernte» aufzubewahren. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Artikel 6 bzw. 7 können in der Regel mit den oben erwähnten Nachweisen erfüllt werden. Dies auch aufgrund der hinreichenden rechtlichen Vorschriften zur Nutzung von Holz im Schweizer Wald sowie des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs durch die kantonalen Forstdienste.

Bei zusammengesetzten Erzeugnissen muss für jeden Bestandteil (mit Ausnahme von recyceltem Material) Informationen zu jeder Holzart, Legalität des Ursprungs sowie alle weiteren in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Informationen vorhanden sein. Im Kapitel 8 und Anhang II des EUTR-Leitfadens¹⁴ ist die Anwendung dieser Rechtsvorschriften für diese Holzserzeugnisse weiter erläutert.

Dieser Absatz entspricht inhaltlich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a EUTR. Unter den Buchstaben a–f werden die zu beschaffenden Informationen genau umschrieben. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

Absatz 1 Buchstabe a: Der vollständige wissenschaftliche Name nach Buchstabe a ist erforderlich, weil in gewissen Fällen der gängige Name (Handelsname) der Baumart nicht eindeutig ist.

Absatz 1 Buchstaben b, c und d: Diese Regelungen entsprechen Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012. Es ist bekannt, dass in gewissen grösseren Ländern der Vollzug der Waldgesetzgebung in manchen Regionen tendenziell weniger gut funktionieren kann. So könnte beispielsweise aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen das Risiko eines illegalen Holzschlags in gewissen Regionen eines grossen Landes grösser eingeschätzt werden, als in anderen Regionen. In solchen Fällen ist also neben dem Ursprungsland zusätzlich die Region anzugeben. Falls auch innerhalb einer Region Unterschiede bekannt sind, z.B. bei Konzessionen, sind hierzu gesondert Informationen zu beschaffen.

Absatz 1 Buchstabe g: Die Erstinverkehrbringer müssen abklären, welche Rechtsvorschriften für den Holzeinschlag im Ursprungsland gelten. Die Nachweise, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslandes eingehalten wurden, beinhalten Dokumente entsprechend der unter Artikel 3 Buchstabe f definierten Bereiche, die von den zuständigen Behörden ausgestellt worden sind. Bei Importen von Holz und Holzserzeugnissen aus der EU müssen die Informationen nach Artikel 5 vorliegen, wobei in der Regel der Nachweis des Erstinverkehrbringens in der EU als Nachweis nach Buchstabe g betrachtet werden kann.

Das Übereinkommen vom 3. März 1973¹⁵ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) und die Schweizerische Ausführungsgesetzgebung zum CITES enthalten diverse Anforderungen an die Ein-, Durch- oder Ausfuhr von Arten, die nach CITES geschützt sind. U.a. ist eine Ausfuhrgenehmigung für eine gemäss CITES geschützte Art nur möglich, wenn die betreffende Art im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes geschlagen worden ist. Besteht deshalb für die betreffenden

¹⁴ https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/eutr_guidance.zip (besucht am 11.02.2020)

¹⁵ SR 0.453

Holzprodukte eine Bewilligung nach Artikel 8 Absätze 1, 2 oder 4 oder Artikel 12 der Verordnung vom 4. September 2013¹⁶ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES), sind nach Buchstabe g keine Nachweise erforderlich.

Falls Ursprungsländer Systeme betreiben und dazu Dokumente herausgeben, welche eine glaubwürdige und einfache Prüfung der Legalität von Lieferungen zulassen, sollen diese Dokumente bei der Einfuhr geprüft werden. Dazu zählen Lizenzen¹⁷ aus Ländern die mit der EU ein FLEGT-Partnerabkommen¹⁸ [Forest Law Enforcement, Governance and Trade] abgeschlossen haben. Im Rahmen des EU FLEGT Action Plan¹⁹ schliesst die EU solche Partnerschaftsabkommen ab. Dazu richten die Partnerländer ein Genehmigungs- und Lizenzsystem ein, um zu gewährleisten, dass nur legal eingeschlagenes Holz exportiert wird. Die EU verlangt, dass dieses System für alle Exporte aus diesen Ländern zur Anwendung kommt, entsprechend ist dies auch für die Schweiz von Bedeutung.

Absatz 2: Neben den nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zu den Holzprodukten müssen die Erstinverkehrbringer auch festhalten, an welche Händler sie die Produkte weitergegeben haben. Dies dient der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 35g Absatz 1 USG. Die Dokumentation des Abnehmers nach Artikel 5 Absatz 2 kann anhand formloser Unterlagen wie Rechnungen, Lieferscheinen oder elektronischen Dokumenten nachgewiesen werden. Den zuständigen Behörden sind diese Dokumente auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 6 Risikobewertung

Die Erstinverkehrbringer müssen das Risiko, dass das Holz oder die Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen, bewerten. Die Risikobewertung erfolgt auf der Grundlage der Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 und nach den folgenden Kriterien:

- a. allfälliges Vorliegen einer Zusicherung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften des Ursprungslands, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, welche die Einhaltung der Rechtsvorschriften umfassen;
- b. Häufigkeit des illegalen Holzeinschlags bei den betroffenen Baumarten;
- c. Häufigkeit des illegalen Holzeinschlags im Ursprungsland oder in der einzelnen Region des Ursprungslandes; dabei ist auch die Häufigkeit von bewaffneten Konflikten im Ursprungsland zu berücksichtigen;
- d. allfällige Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Schweiz im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Holz und Holzzeugnissen;
- e. Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzzeugnisse;
- f. Korruptionsrisiko in den betroffenen Ländern sowie andere anerkannte Indikatoren der guten Regierungsführung.

Artikel 6 zur Risikobewertung stützt sich auf Artikel 35f Absatz 2 Buchstabe a USG. Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b EUTR. Sie deckt sich auch mit den Bestimmungen in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012.

Die Erstinverkehrbringer sind verpflichtet, eine Risikobewertung vorzunehmen, die es erlaubt, das konkrete Risiko, ob das von ihnen in Verkehr gebrachte Holz oder Holzzeugnis aus illegalem Einschlag stammt, zu bewerten. Bei der Risikobewertung sind zum einen die in Artikel 5 erhobenen spezifischen Informationen zum betreffenden Holzzeugnis und zum anderen die allgemeinen Informationen nach dieser Bestimmung, wie die Verbreitung von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten (Bst. b) sowie die Häufigkeit von illegalen Einschlagspraktiken am Ort des Holzeinschlages (Bst. c) und die Komplexität der Lieferkette (Bst.

¹⁶ SR 453.0

¹⁷ <http://www.flegtlicence.org/> (besucht am 11.02.2020)

¹⁸ www.flegt.org (besucht am 11.02.2020)

¹⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52003DC0251> (besucht am 11.02.2020)

e), zu berücksichtigen. Ausserdem müssen das Korruptionsrisiko in den betroffenen Ländern sowie andere anerkannte Indikatoren zur guten Regierungsführung (Bst. f) in die Risikobewertung einfließen.

Stammt das für das Holzzeugnis verwendete Holz aus unterschiedlichen Quellen, was beispielsweise bei einem Möbelstück der Fall sein kann, ist das Risiko für jeden Bestandteil und jede Holzart und deren Herkunft separat zu bewerten.

Das angewendete System muss auf jede gelieferte Holzart und jedes gelieferte Holzzeugnis des betreffenden Lieferanten angewendet werden. Bleiben sich Lieferant, Baumart, Land des Holzeinschlags sowie gegebenenfalls die Region(en) und die Konzession(en) für den Holzeinschlag gleich, muss das Sorgfaltspflichtsystem gemäss Artikel 4 Absatz 3 jeweils jährlich von Neuem angewendet werden (vgl. zum ganzen Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012).

Zur Risikobewertung können auch die Empfehlungen der «Expert Group on the EU Timber Regulation and FLEGT Regulation. Guidance document – Risk Mitigation measures»²⁰ konsultiert werden. Diese Empfehlungen betreffen Artikel 4, Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c EUTR und die Artikel 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 und zeigen auf, wie das Risiko richtig eingeschätzt werden kann.

Buchstabe a: Für die Risikobewertung können auch Zusicherungen von unabhängigen Dritten, welche die Einhaltung der Rechtsvorschriften umfassen, herangezogen werden. Darunter fallen zum Beispiel auch anerkannte Zertifizierungen nach den Regeln des Forest Stewardship Council FSC oder nach dem Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes PEFC (vgl. hierzu im Übrigen Kapitel 4 des EUTR-Leitfadens²¹).

Buchstaben b und c: Bei der Anwendung der Kriterien nach Buchstaben a–f ist neben der Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten (Bst. b) insbesondere zu berücksichtigen, wo das Holz geschlagen wurde und ob vom betreffenden Land bzw. der betreffenden Region illegale Holzeinschläge bekannt sind (Bst. c).

Buchstabe d: Zu den unter Buchstabe d aufgelisteten Sanktionen gehören zum Beispiel Embargos der Vereinten Nationen. Es ist festzuhalten, dass in der Schweiz gemäss Artikel 2 Absatz 1 Embargogesetz (EmbG; SR 946.231) der Bundesrat für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Buchstabe e: Je komplexer die Lieferkette ist, desto schwieriger kann sich die Rückverfolgung der Herkunft des Holzes gestalten. Wenn die benötigten Angaben an einem Punkt der Lieferkette nicht beigebracht werden können, erhöht sich das Risiko, dass illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gelangt (vgl. zur Komplexität der Lieferkette auch Kapitel 3 des EUTR-Leitfadens). Risikorelevant ist auch, ob von einem Unternehmen aus der Lieferkette bekannt ist, dass es bereits in Fälle von illegalem Holzeinschlag involviert war.

Buchstabe f: Der ordnungspolitische Rahmen im Ursprungsland kann die Zuverlässigkeit der Nachweise nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g, wonach die einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslandes eingehalten wurden, beeinträchtigen. Deshalb muss nach Buchstabe f auch das Korruptionsrisiko in den betroffenen Ländern berücksichtigt werden. Über das Ausmass der Korruption in einem Land oder in einer bestimmten Region existieren im Normalfall diverse allgemein zugängliche Informationen. Die Konsultation des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index CPI)²² von Transparency International bietet sich hierzu an. Auch die weiteren Indikatoren für eine gute Regierungsführung der Weltbank (Worldwide Governance Indicators WGI)²³ sollen – wo angezeigt – berücksichtigt werden. Bei der

²⁰ <https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/Guidance%20-%20Risk%20mitigation%20measures.pdf> (besucht am 13.11.2019)

²¹ https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/eutr_guidance.zip (besucht am 11.02.2020)

²² <https://www.transparency.org/en/cpi/2020/index/nzl> (besucht am 23.02.2021)

²³ <https://info.worldbank.org/governance/wgi/> (besucht am 27.01.2020)

Bewertung der Kriterien nach Buchstaben b und c ist auch den Indizien für geschäftliche Risiken oder anderen Indikatoren für ordnungspolitische Schwächen Rechnung zu tragen (vgl. Kapitel 2 des EUTR-Leitfadens).

Artikel 7 Risikominderung

¹ Erweist sich das Risiko, dass das Holz oder die Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen, nicht als vernachlässigbar, so müssen die Erstinverkehrbringer mittels weiterer Abklärungen und Massnahmen eine Risikominderung durchführen.

² Erweist sich das Risiko nach Durchführen der Risikominderung weiterhin als nicht vernachlässigbar, so dürfen sie das Holz oder die Holzzeugnisse nicht in Verkehr bringen.

Artikel 7 zur Risikominderung stützt sich auf Artikel 35f Absatz 2 Buchstabe a USG. Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c EUTR.

Ergeben sich aufgrund der Risikobewertung nach Artikel 6 nicht vernachlässigbare Risiken, dass das Holz oder die Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen, so müssen die Erstinverkehrbringer diese Risiken mit Hilfe eines Risikominderungsverfahrens auf wirksame Weise weitestgehend begrenzen und dafür weitere Abklärungen treffen. Als nicht vernachlässigbare Risiken gelten zum Beispiel ein Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von weniger als 50 oder öffentlich zugängliche Hinweise auf illegalen Holzeinschlag. Konkret müssen alle geeigneten Abklärungen und Massnahmen getroffen werden, damit die Wahrscheinlichkeit, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht werden, auf ein vernachlässigbares Mass verkleinert wird. Ist dies nicht der Fall, können weitere Informationen oder Dokumente eingeholt werden. Hierzu kann z.B. eine Überprüfung durch unabhängige Dritte angezeigt sein.

Wenn eine umfassende Bewertung sowohl der produktspezifischen als auch der allgemeinen Informationen keinen Anlass zu Besorgnis geben, dann sollte von einem vernachlässigbaren Risiko ausgegangen werden können. Nur wenn die zusätzlichen Massnahmen und Abklärungen ergeben, dass das Risiko vernachlässigbar ist, dürfen die Erstinverkehrbringer das Holz oder die Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Ansonsten kommt Artikel 35e Absatz 1 USG bzw. Artikel 7 Absatz 2 HHV zur Anwendung, wonach das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel verboten ist.

Zur Risikominderung können auch die Empfehlungen der «Expert Group on the EU Timber Regulation and FLEGT Regulation. Guidance document – Risk Mitigation measures»²⁴ konsultiert werden. Diese Empfehlungen betreffen Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c EUTR und die Artikel 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 und zeigen auf, wie eine Risikominderung erfolgen kann.

Artikel 8 Dokumentierung und Aufbewahrung

Informationen nach den Artikeln 4–7 sind angemessen zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.

Die nach Artikel 4–7 geforderten Informationen und Dokumentationen der Risikobewertungs- und -minderungsverfahren sind während fünf Jahren aufzubewahren. Auch Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 legt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren fest.

²⁴ <https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/Guidance%20-%20Risk%20mitigation%20measures.pdf> (besucht am 13.11.2019)

Artikel 9 Aufbewahrung der Dokumente zur Rückverfolgbarkeit

Händler müssen die Dokumente zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 35g Absatz 1 USG während fünf Jahren aufbewahren.

Artikel 9 betrifft nur die Händler (im Gegensatz zu den Art. 4–8, die nur die Erstinverkehrbringer betreffen). Die nach Artikel 35g Absatz 1 USG geforderten Dokumente zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, müssen ebenfalls während fünf Jahren aufbewahrt werden. Dazu gehören unter anderem Empfangsscheine, Lieferscheine und Rechnungen. Händler, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Holz beziehen oder weitergeben, müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben. Dies gilt nicht für bereits in der Schweiz in Verkehr gebrachtes Holz oder Holzzeugnisse, die im Einzelhandel an Konsumenten abgegeben werden. Auch Artikel 5 EUTR legt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren fest.

4.4 3. Kapitel: Inspektionsstellen

Artikel 10 Aufgaben

Eine Inspektionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie bewertet im Rahmen einer regelmässigen Inspektion gestützt auf das Pflichtenheft des BAFU das System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung durch den Erstinverkehrbringer; gegebenenfalls empfiehlt sie geeignete Massnahmen.
- b. Sie unterrichtet die Behörden bei erheblichen oder wiederholten Verstössen der Erstinverkehrbringer.
- c. Sie dokumentiert Informationen und Handlungen nach den Buchstaben a und b angemessen und bewahrt sie während fünf Jahren auf.

Artikel 10 zu den Inspektionsstellen stützt sich auf Artikel 35f Absatz 2 Buchstabe c USG und orientiert sich an Artikel 8 Absatz 1 EUTR.

Erstinverkehrbringer müssen eigene Systeme von Sorgfaltspflichten entwickeln, anwenden und jährlich bewerten (Art. 4 Abs. 3 erster Satz). Sie können eine vom BAFU nach Artikel 11 anerkannte Inspektionsstelle damit beauftragen, ihr System und dessen Anwendung auf seine Konformität hin zu bewerten (Art. 4 Abs. 3 zweiter Satz). Speziell KMU sollen mit der Beauftragung einer Inspektionsstelle auf einfache Art und mit verhältnismässigem Aufwand ihr Sorgfaltspflichtsystem und dessen Anwendung auf seine Konformität hin bewerten lassen können.

Der Bund will mit der Anerkennung von Inspektionsstellen einen niederschweligen Zugang zu Inspektion und Beratung verfügbar machen. Übt eine Inspektionsstelle beide Tätigkeiten aus, sind diese klar voneinander zu trennen. Sie muss hierbei die Unparteilichkeitsanforderungen wahren. Diese Beratung ist aber nicht exklusiv den Inspektionsstellen vorbehalten, sie kann auch von Dritten, die keine Inspektionsstellen sind, erfolgen. Damit ist ein fairer Wettbewerb unter den beratenden Unternehmen gewährleistet. Eine Beratung kann dabei unterstützen, ein Sorgfaltspflichtsystem zu entwickeln, das den Bedürfnissen der Erstinverkehrbringer gerecht wird. Ausserdem kann sie dem Erstinverkehrbringer helfen, das System korrekt anzuwenden.

Buchstabe a: Die Inspektionsstelle bewertet in einer Inspektion die Konformität des Sorgfaltspflichtsystems sowie dessen Anwendung durch den Erstinverkehrbringer. Die zu bewertenden Punkte werden vom BAFU in einem Pflichtenheft festgehalten (Art. 11 Abs. 2). Damit kann ein Erstinverkehrbringer sicherstellen, dass er den Anforderungen nach den Artikeln 4–8 genügt.

Eine Inspektionsstelle inspiziert die ordnungsgemässe Anwendung der Systeme von Sorgfaltspflichten der Unternehmen, die sie damit beauftragen. Sie hält das Resultat in einem Inspektionsbericht fest. Sie kann nach erfolgter Inspektion und Aufzeichnung der Ergebnisse in

einem gesonderten Schritt geeignete Massnahmen zur Behebung der Fehler und Mängel bei nicht ordnungsgemässer Anwendung der Systeme empfehlen.

Im Unterschied zur EU entwickeln die Inspektionsstellen in der Schweiz keine eigenen Systeme zur Sorgfaltspflicht, die sie den Erstinverkehrbringern zur Verfügung stellen, für sie adaptieren und danach regelmässig inspizieren. Immerhin können die Inspektionsstellen nach erfolgtem Abschluss ihrer Inspektion nützliche Massnahmen zur Verbesserung des Systems zur Sorgfaltspflicht vorschlagen, falls dies vom Erstinverkehrbringer gewünscht wird. Das ursprüngliche Ergebnis der Inspektion kann aber nicht nachträglich aufgrund eingeführter Verbesserungen angepasst werden.

Buchstabe b: Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe einer Inspektionsstelle, den zuständigen Behörden die Kontrolle, ob die Erstinverkehrbringer diese Verordnung richtig umsetzen, abzunehmen. Hingegen muss eine Inspektionsstelle bei erheblichen oder wiederholten Verstössen eines Erstinverkehrbringers gegen die entsprechenden Vorschriften das BAFU informieren.

Artikel 11 Anerkennung

¹ Eine Inspektionsstelle kann anerkannt werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:

- a. Sie muss über eine Rechtspersönlichkeit verfügen und Sitz in der Schweiz haben.
- b. Sie muss über das erforderliche Fachwissen verfügen und in der Lage sein, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- c. Sie gewährleistet, dass bei der Durchführung ihrer Aufgaben keine Interessenkonflikte bestehen.
- d. Sie verfügt über eine Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) als Konformitätsbewertungsstelle, die Inspektionen durchführt (Norm SN EN ISO/IEC 17020, 2012, Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Typ C).

² Die Anerkennung erfolgt auf Gesuch hin; dem Gesuch sind die Unterlagen nach Anhang 2 beizulegen. Zuständig für die Anerkennung ist das BAFU. Es erlässt ein Pflichtheft, welches festhält, über welche Fachkompetenzen die Inspektionsstellen verfügen müssen und welche Elemente im Rahmen einer Inspektion überprüft und in einem Bericht festgehalten werden müssen.

³ Erfüllt eine Inspektionsstelle die Anforderungen nicht mehr, so setzt ihr das BAFU eine Frist zur Behebung des Mangels. Ist der Mangel nach Fristablauf nicht behoben, so entzieht das BAFU der Organisation die Anerkennung und informiert die SAS.

⁴ Die SAS sendet dem BAFU die Berichte, die sie im Rahmen der Akkreditierung und der Aufrechterhaltung der Akkreditierung der Inspektionsstellen erstellt.

⁵ Das BAFU führt ein öffentliches Verzeichnis der anerkannten Inspektionsstellen.

Artikel 11 zur Anerkennung der Inspektionsstellen stützt sich auf Artikel 35f Absatz 2 Buchstabe c USG. Die Bestimmung orientiert sich an Artikel 8 Absätze 2–8 EUTR. In der EU wird die Anerkennung von der Kommission erteilt (Art. 8 Abs. 3 EUTR) und in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 363/2012 im Detail geregelt. Die EU führt eine Liste der von der Kommission anerkannten Überwachungsorganisationen. Diese wird laufend aktualisiert. Die Liste ist auf Internet abrufbar²⁵.

Absatz 1: Absatz 1 listet die Anforderungen auf, welche eine Organisation einzuhalten hat, damit sie einen Antrag auf Anerkennung als Inspektionsstelle einreichen kann. In formeller Hinsicht wird vorausgesetzt, dass die Inspektionsstelle über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen muss; zudem muss sie einen Sitz in der Schweiz haben, da der Bund aufgrund des

²⁵ www.ec.europa.eu > European Commission > Environment > Nature and Biodiversity > Forests > Forest Policies > Deforestation, forest degradation and illegal logging > EU Timber Regulation > List of recognized monitoring organisations.

Territorialitätsprinzips keine Inspektionsstelle ausserhalb der Schweiz anerkennen bzw. ablehnen und überwachen kann (Bst. a). Weiter muss die Inspektionsstelle gewährleisten, dass bei der Durchführung ihrer Aufgaben keine Interessenkonflikte bestehen (Bst. c).

Das erforderliche Fachwissen (Bst. b) weist eine Inspektionsstelle in erster Linie durch fachlich kompetentes Personal nach. Das BAFU hält die notwendigen Fachkompetenzen in einem Pflichtenheft fest. Die Fachkompetenzen können entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 363/2012 anhand der Ausbildung und der Berufserfahrung des Personals beurteilt werden.

Buchstabe a bis c entsprechen somit den EU Anforderungen für eine Anerkennung als Überwachungsorganisationen der EU (Art. 8 Abs. 2 und 3 EUTR). In der Schweiz müssen die Inspektionsstellen jedoch zusätzlich eine Akkreditierung nach der internationalen Norm ISO/IEC 17020: 2012 (Schweizer Norm SN EN ISO/IEC 17020: 2012 respektive in Zukunft nächstgültige Norm) aufweisen (Bst. d). Für die Schweiz ist diese Lösung, die auf bestehenden Instrumenten basiert und eine hohe Glaubwürdigkeit besitzt, besser umsetzbar.

Absätze 2–4: Zuständig für die Anerkennung einer Inspektionsstelle ist das BAFU. Absätze 2–4 geben den Ablauf des Anerkennungsverfahrens wieder und halten fest, wie sich das Vorgehen gestaltet, wenn eine Inspektionsstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Der Gesuchsteller muss über eine Akkreditierung der SAS nach der Norm ISO/IEC 17020, Typ C verfügen, um als Konformitätsbewertungsstelle die Inspektionen durchführen zu können (Abs. 1). Bei der Beurteilung der Gesuche kann das BAFU die SAS beiziehen. Das Unternehmen stellt dem BAFU die Akkreditierungsunterlagen für die Anerkennung vollumfänglich zur Verfügung. Die Anerkennung kann nur auf Antrag hin erfolgen. Die SAS und das BAFU informieren sich gegenseitig, falls eine Inspektionsstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die für eine Akkreditierung notwendigen Unterlagen und die in Anhang 2 aufgelisteten Unterlagen, die mit dem Gesuch auf Anerkennung einzureichen sind, entsprechen inhaltlich grundsätzlich den von der EU geforderten Unterlagen. Diese sind unter Artikel 3–5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 363/2012 festgehalten (vgl. die Erläuterungen zu Anhang 2 hiernach).

Absatz 5: Aus Transparenzgründen führt das BAFU ein öffentliches Verzeichnis der anerkannten Inspektionsstellen. Das Verzeichnis dient zudem den Erstinverkehrbringern bei der Suche nach einer für sie geeigneten Inspektionsstelle. Auch Artikel 9 EUTR sieht ein öffentliches Verzeichnis der anerkannten Inspektionsstellen vor.

4.5 4. Kapitel: Datenbearbeitung

Artikel 12 Erfassung von Daten im Informationssystem und Zugriff

¹ Das BAFU betreibt ein Informationssystem. Es erfasst darin folgende Daten:

- a. Daten über die Tätigkeit von Erstinverkehrbringern, Händlern und Inspektionsstellen;
- b. Ergebnisse von Kontrollen;
- c. Daten über die Abklärung, die Eröffnung, den Stand sowie das Ergebnis von Strafverfahren;
- d. Daten über die Anordnung, den Stand sowie das Ergebnis von administrativen Massnahmen.

² Die Kantone haben Zugriff auf das Informationssystem; sie erfassen darin Daten, soweit es für den Vollzug nach Artikel 15 Absatz 3 erforderlich ist.

Aufgrund der Komplexität der Kontrolle eines Sorgfaltspflichtsystems ist es unerlässlich, effiziente und moderne digitale Hilfsmittel einzusetzen, um die Kontrollen effizient durchzuführen.

Absatz 1: Diese Bestimmung listet die im Informationssystem zu erfassenden Daten auf. Namentlich sind die Daten über die Tätigkeit von Erstinverkehrbringern, wie die für das System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung erforderlichen Informationen nach Artikel 5 zu erfassen. Dazu gehören Unterlagen über das Sorgfaltspflichtsystem sowie dessen Aktualisierungen und Unterlagen aus der Anwendung des Systems. Die Unterlagen aus der Anwendung

umfassen alle Unterlagen, welche die bei den Tätigkeiten nach den Artikeln 4–7 dieser Verordnung anfallen und bei einer Kontrolle geprüft werden. Zu den zu erfassenden Daten gehören auch die Informationen über die Zulieferer und Abnehmer von Händlern (Bst. a). Damit ist eine effiziente und risikobasierte Kontrolle des Handels (Art. 16) möglich. Diese Informationen erlauben es dem BAFU und den Kantonen, mit Stichproben gezielt gegen potenziell fehlbare Erstinverkehrbringer und Händler vorzugehen. Die Ergebnisse von Kontrollen nach Buchstabe b umfassen die Kontrollprotokolle inkl. Beweisaufnahmen wie Fotos und die Dokumentation von genommenen Proben.

Mit Artikel 35h Absatz 1 USG liegt die nach Artikel 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²⁶ über den Datenschutz (bzw. Art. 34 Abs. 2 des neuen Datenschutzgesetzes²⁷) erforderliche explizite gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten vor.

Absatz 2: Die Kantone sollen dort, wo der Vollzug ihnen obliegt, ebenfalls Daten erfassen. Um ihre Kontrollaufgaben nach Artikel 15 Absatz 3 wahrnehmen zu können, müssen sie auf jene Daten des Informationssystems Zugriff haben, die sie für ihren Vollzug benötigen.

Wichtig ist, dass das neue Informationssystem mit den Daten des elektronischen Zollanmeldesystems verknüpft wird, damit das BAZG seine Mitwirkungsaufgaben nach Artikel 16 über sein bestehendes und bewährtes System effizient wahrnehmen kann. Mit Artikel 112 des Zollgesetzes vom 18. März 2005²⁸ (ZG) besteht die datenschutzrechtliche Gesetzesgrundlage für die Weitergabe von für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen besonders schützenswerten Zolldaten durch das BAZG an das BAFU und an die Kantone.

Artikel 13 Informationssystem BGCITES

Das BAFU kann im Rahmen seiner Kontrolle nach Artikel 15 Absatz 2 vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in Fällen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g letzter Satzteil Auskunft aus dem Informationssystem nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 16. März 2012 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) verlangen.

Dieses Vorgehen ist verhältnismässig und erleichtert den Informationsaustausch zwischen Ämtern. Gewisses Holz und gewisse Holzprodukte wie z.B. Ebenholz aus Madagaskar fallen in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 16. März 2012²⁹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Nach dieser Regelung wird jede Einfuhr von Produkten, die im Geltungsbereich des Gesetzes sind, vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) einzeln bewilligt. Deshalb ist es nicht nötig, für solchermassen kontrollierte Produkte noch einmal eine umfassende Risikoprüfung vorzunehmen. Allerdings muss das BAFU wissen, ob die Einfuhr oder der Handel der fraglichen Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES effektiv vom BLV bewilligt wurde und entsprechend auch Zugriff auf diese Daten erhalten.

²⁶ SR 235.1

²⁷ Schlussabstimmungstext vom 25. September 2020, BBl 2020 7639

²⁸ SR 631.0

²⁹ SR 453

Artikel 14 Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und internationale Institutionen

¹ Das BAFU ist die zuständige Behörde für die Datenbekanntgabe an ausländische Behörden und internationale Institutionen.

² Es kann Personendaten von Erstinverkehrbringern, Händlern und Inspektionsstellen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über administrative oder strafrechtliche Sanktionen, die für den Vollzug der Bestimmungen der Europäischen Union über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen erforderlich sind, an die zuständigen Verwaltungsbehörden der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums bekanntgeben.

Diese Bestimmungen stützen sich auf Artikel 35h Absatz 2 USG.

Um zu kontrollieren, ob Erstinverkehrbringer in der Schweiz die Sorgfaltspflicht korrekt angewendet haben, kann es erforderlich sein, sich mit den Behörden der EU oder den Mitgliedstaaten des EWR auszutauschen. Zudem können auch europäische Vollzugsbehörden in der Schweiz um entsprechende Informationen ersuchen. Hierbei kann es auch um besonders schutzwürdige Informationen wie z.B. Strafurteile gehen.

4.6 5. Kapitel: Vollzug

Artikel 15 Vollzug durch das BAFU und die Kantone

¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung.

² Es kontrolliert, ob die Erstinverkehrbringer und Händler sowie die anerkannten Inspektionsstellen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung einhalten; bei Erstinverkehrbringern und Händlern erfolgt die Kontrolle risikobasiert.

³ Für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wird, sind die Kantone zuständig.

Absatz 1: Das BAFU ist für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag v.a. mittels internationaler Zusammenarbeit entgegengewirkt werden muss, ist die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU, der EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig.

Absatz 2: Das BAFU kontrolliert in erster Linie risikobasiert, ob die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden. Dies bedeutet z.B., dass Unternehmen, die besonders grosse Mengen Holz aus riskanten Ländern in Verkehr bringen, prioritär kontrolliert werden. Dabei wird die Ausgestaltung und die Anwendung des Sorgfaltspflichtsystems sowie dessen Aktualisierung kontrolliert. Es wird auch auf Ebene Produkt und Komponenten die Risikominderung und deren Dokumentation geprüft. Bei Kontrollen ist es angezeigt, dass Proben entnommen werden, damit die Holzart und wo möglich die Herkunft einwandfrei festgestellt werden können.

Bei den Händlern wird geprüft, ob sie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit nach Artikel 35g USG einhalten.

Zwar können die Erstinverkehrbringer, die Holz aus der EU importieren, davon ausgehen, dass in der EU eine genügende Risikobewertung mit einer Risikominderung und einer entsprechenden Dokumentation erstellt worden ist (Botschaft Änderung USG, Ziff. 3.3). Falls der Erstinverkehrbringer eine Bestätigung des Erstinverkehrbringens in der EU besitzt, kann diese in der Regel als Nachweis nach Artikel 5 Buchstabe g verstanden werden. Trotzdem untersteht der Erstinverkehrbringer dieser Regelung. Besteht Grund zur Annahme, dass Schweizer Erstinverkehrbringer von Produkten aus der EU Risiken nicht berücksichtigt haben, kann das BAFU Kontrollen durchführen. Kommt es zu einer gegenseitigen vertraglichen Anerkennung der gleichwertigen Holzhandelsregulierungen zwischen der Schweiz und der EU, sind gesonderte Kontrollen von Holz und Holzzeugnissen, die bereits in einem Mitgliedsstaat der EU in Verkehr gebracht wurden, in der Schweiz nicht mehr erforderlich.

Dem BAFU obliegt auch die Anerkennung der Inspektionsstellen und deren Kontrolle in regelmässigen Abständen. Das BAFU erstellt ein Pflichtenheft, das die Fachkompetenzen der Inspektionsstellen und die in einer Inspektion zu bewertenden Punkte umfasst.

Absatz 3: Zwar ist nach Artikel 41 Absatz 1 erster Teilsatz USG der Bund für den Vollzug der Holzhandelsvorschriften zuständig. Nach Artikel 41 Absatz 1 zweiter Teilsatz USG kann der Bund aber für bestimmte Teilaufgaben im Rahmen des Vollzugs die Kantone beziehen. Gestützt auf diese Bestimmung werden nach Absatz 3 die Kantone als zuständig erklärt für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern, von Holz, das in der Schweiz geerntet wird. Die Überwachung des Erstinverkehrbringens von Holz aus Schweizer Wäldern fällt zusammen mit der bereits durch die Waldgesetzgebung vorgesehenen Nutzungsbewilligung und der Kontrolle ihrer Einhaltung durch die Kantone.

Artikel 16 Mitwirkung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

¹Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kontrolliert auf Verlangen des BAFU, ob bei der Einfuhr von Holz- und Holzzeugnissen die Pflichten nach den Artikeln 5–7 eingehalten werden.

²Bsteht Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Ware zurückzuhalten. In diesem Fall zieht es das BAFU bei. Dieses nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.

³Das BAFU kann vom BAZG die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Angaben aus den Zollanmeldungen verlangen.

Absätze 1 und 2: Das BAZG hat bei der Kontrolle der Erstinverkehrbringung nach Artikel 16 eine wichtige Funktion. Auf Verlangen des BAFU überprüft es an der Landesgrenze Lieferungen und führt – insbesondere bei klaren Verdachtsfällen – allfällige Anhaltungen und Sicherstellungen durch. Ob das BAFU eine Kontrolle durch das BAZG verlangt, hängt davon ab, ob konkrete Hinweise auf Importe von illegal geschlagenem Holz bestehen. Falls aufgrund eines Abkommens der EU mit solchen Ländern amtliche Zertifikate für die Legalität vorliegen müssten, kann das BAFU den Zoll beauftragen, ihm diese Dokumente zur Kontrolle weiterzuleiten.

Absatz 3: Das BAFU ist auf eine möglichst automatisierte und aktuelle Datenlieferung der Zollbehörde angewiesen, um die Erstinverkehrbringer zu identifizieren und eine risikobasierte Kontrolle zu organisieren. Die Datenlieferung an das BAFU erfolgt gestützt auf Artikel 112 ZG.

Artikel 17 Auskunfts- und Duldungspflichten

¹Die Erstinverkehrbringer, Händler und Inspektionsstellen müssen den zuständigen Behörden auf Verlangen die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte erteilen und Zutritt zu ihren Anlagen und Einrichtungen gewähren.

²Die Erstinverkehrbringer, Händler und Inspektionsstellen müssen die erforderlichen Unterlagen auf Aufforderung des BAFU im Informationssystem nach Artikel 12 Absatz 1 erfassen.

Artikel 17 zu den Auskunfts- und Duldungspflichten stützt sich auf Artikel 35f Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 35g sowie Artikel 46 USG. Die Vorschrift entspricht Artikel 10 Absatz 4 EUTR.

Damit die Kontrollen nach den Artikeln 15 und 16 zielgerichtet durchgeführt werden können, sind den zuständigen Behörden bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Produkte Hilfestellung zu leisten. Das BAFU ist berechtigt, gegebenenfalls eine Probenahme durchzuführen. Die geschäftlichen Unterlagen sind vorzulegen und Ablichtungen oder Ausdrücke der Unterlagen kostenlos und in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2: Diese Regelung ermöglicht es dem BAFU, im Rahmen einer Kontrolle die Unternehmen zu verpflichten, die entsprechenden Unterlagen im Informationssystem selbst zu erfassen. Dies erlaubt es auch, Kontrollen am Schreibtisch durchzuführen und Reisezeit und damit Kosten einzusparen.

Artikel 18 Beschlagnahme und Einziehung

¹ Das BAFU und die Kantone können Holz oder Holzzeugnisse von Erstinverkehrbringern beschlagnehmen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass das Holz oder die Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag oder illegalem Handel stammen.

² Sie setzen dem Erstinverkehrbringer eine Frist, um den Verdacht zu entkräften.

³ Wird der Verdacht innert der gesetzten Frist nicht entkräftet, so ziehen sie das beschlagnahmte Holz oder die beschlagnahmen Holzzeugnisse ein.

Artikel 18 zur Beschlagnahme und Einziehung stützt sich auf Artikel 35f Absatz 4 USG. Die Bestimmung entspricht Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a EUTR. Für entsprechende Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten kann beispielhaft auf § 2 Absatz 3 des Deutschen Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 2011 (HolzSiG) und § 15 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit Holz vom 6. August 2013 (HolzHÜG) verwiesen werden.

Absatz 1: Unter der Voraussetzung, dass begründeter Verdacht besteht, dass ein Holzprodukt aus illegal geschlagenem Holz stammt, kann die zuständige Kontrollbehörde das betreffende Holz oder die betreffenden Holzzeugnisse beschlagnehmen, also temporär einziehen. Zweck der Beschlagnahme ist einerseits die Beweissicherung und andererseits die Sicherstellung einer allfälligen späteren Einziehung.

Absatz 2: Kann bei einem verdächtigen Produkt die legale Herkunft nicht nachgewiesen werden, ist der verantwortlichen Erstinverkehrbringerin eine angemessene Frist für die Erbringung der erforderlichen Nachweise bzw. für die Entkräftung des von den Behörden festgestellten Verdachts zu setzen. Während dieser Zeit wird die Beschlagnahme aufrechterhalten. Werden die eingeforderten Nachweise innert Frist erbracht, geben die Behörden die beschlagnahmen Produkte wieder frei.

Absatz 3: Wird der Verdacht innert der gesetzten Frist nicht entkräftet bzw. kann der im Rahmen der Beschlagnahme gerügte Mangel nicht behoben werden, können also bspw. die erforderlichen Nachweise nicht innert Frist erbracht werden, oder erweist sich definitiv, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag stammen, werden das beschlagnahmte Holz oder die Holzzeugnisse von den Kontrollbehörden eingezogen, d.h. der ursprüngliche Gewahrsam der Erstinverkehrbringerin wird permanent aufgehoben. Was mit den eingezogenen Gegenständen passiert, ist unter Artikel 19 geregelt.

Artikel 19 Beschlagnahmte und eingezogene Produkte

¹ Beschlagnahmte Produkte werden vorübergehend an einem geeigneten Ort und auf Kosten des Erstinverkehrbringers gelagert.

² Eingezogene Produkte werden:

- a. in eine vom BAFU bestimmte Institution oder an einen anderen Ort gebracht, der geeignet ist;
- b. veräussert; oder
- c. vernichtet, beispielsweise mittels einer energetischen Verwertung.

Artikel 19 stützt sich auf Artikel 35f Absatz 4 USG.

Absatz 1: Die Lagerung der beschlagnahmten Produkte muss an einem sicheren Ort erfolgen. Der Ort muss zudem gewährleisten, dass die Qualität der Produkte während der Beschlagnahme erhalten bleibt. Falls angezeigt, können beschlagnahmte Produkte am Domizil des Empfängers gelagert werden, die Produkte werden aber bis zur Klärung des Sachverhalts mit einem Verwendungsverbot belegt. Die Massnahmen nach dieser Bestimmung verursachen teils hohe Kosten; zu nennen sind hier namentlich die Lagerkosten. Da der fehlbare Erstinverkehrbringer die Massnahmen zu verantworten hat, werden ihm die Kosten in Umsetzung von Artikel 2 USG (Verursacherprinzip) jeweils in Rechnung gestellt.

Absatz 2 Buchstabe a: Soweit möglich sollen das Holz oder die Holzzeugnisse einer vom BAFU bestimmten öffentlichen oder gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt werden. Das Objekt bleibt im Eigentum des Bundes und wird der jeweiligen Institution mittels Vertrag zur Nutzung überlassen. In der VCITES gibt es mit Artikel 39 eine ähnliche Bestimmung für eingezogene Waren. Das BLV hat mit dieser Lösung gute Erfahrungen gemacht.

Absatz 2 Buchstabe b: Für die Veräusserung eingezogener Produkte kann beispielhaft auf § 2 Absatz 3 Ziffer 2 des deutschen HolzSiG und § 15 Absatz 3 des österreichischen HolzHÜG verwiesen werden. Bei der Veräusserung von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag ist sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in den offenen Handel gelangen. Ist dies nicht möglich, ist auf eine Veräusserung zu verzichten.

Absatz 2 Buchstabe c: Die Bestimmung entspricht bspw. § 2 Absatz 3 Ziff. 3 HolzSiG und § 15 Absatz 3 HolzHÜG. Wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, ist das Holz zu vernichten. Dies kann durch eine energetische Verwertung oder eine Entsorgung geschehen.

Artikel 20 Gebühren

Für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen des BAFU werden Gebühren nach der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005³⁰ erhoben.

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 48 Absatz 1 USG, wonach für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren erhoben werden. Gebühren fallen namentlich für Kontrollen, Abklärungen, Verfügungen und die weiteren Verwaltungshandlungen der zuständigen Behörden beim Vollzug dieser Verordnung an. Die Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005³¹ (GebV-BAFU; SR 814.014) wird unter Anhang 3 dieser Verordnung (Aufhebung und Änderung anderer Erlasse) mit Gebührensätzen und Gebührenrahmen zu den Kontrollen des Sorgfaltspflichtsystems bei den Erstinverkehrbringern, zu den Kontrollen der Rückverfolgbarkeitsverpflichtung bei den Händlern sowie zur Anerkennung und zu den Kontrollen der Inspektionsstelle ergänzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Anhang 3 hiernach).

Artikel 21 Anpassung der Anhänge

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation führt die Anhänge 1 und 2 im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Union nach.

Anhang 1, der das Holz und die Holzzeugnisse festlegt, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, muss identisch sein mit dem entsprechenden Anhang der EUTR; dies, da der Geltungsbereich der HHV zwecks Gleichwertigkeit mit der EU-Regelung mit demjenigen der EUTR identisch sein muss. Es muss also rasch auf Änderungen des Anhangs der EUTR reagiert werden können. Aus diesem Grund wird die Zuständigkeit für die Anpassung von Anhang 1 an das UVEK delegiert. Dasselbe gilt in Bezug auf die in Anhang

³⁰ SR 814.014

³¹ SR 814.014

2 genannten Unterlagen, die eine Inspektionsstelle mit ihrem Gesuch auf Anerkennung einzureichen hat.

4.7 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 22 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

Siehe die Erläuterungen zu Anhang 3 hiernach.

Artikel 23 Übergangsbestimmung

Artikel 4–9 sind nur anwendbar, soweit es um Holz und Holzzeugnisse geht, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in Verkehr gebracht wurden.

Mit dieser Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass diese Verordnung nicht zur Anwendung kommt für Holz und Holzzeugnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits in Verkehr gebracht waren.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die HHV wird zusammen mit dem neuen 2. Abschnitt «Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte» im 7. Kapitel des USG am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

4.8 Anhänge

4.8.1 Anhang 1: Holz und Holzzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen

Anhang 1 legt das Holz und die Holzzeugnisse fest, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Der Anhang umfasst die gleichen Produkte wie der Anhang der EUTR³². D.h. sowohl die aufgelisteten Zolltarifnummern als auch die angegebenen Warenbeschreibungen sind identisch. Sie entstammen dem international harmonisierten Bezeichnungs- und Codierungssystem für Waren (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 hiervor).

Nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt Verpackungsmaterial, das ausschliesslich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird. Holz und Holzzeugnisse, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben, sind vom Geltungsbereich der Holzhandelsverordnung ebenfalls ausgenommen (vgl. Erläuterungen zu Art. 2). Nebenprodukte eines Herstellungsprozesses, bei denen es sich um Material handelt, welches das Ende seines Lebenszyklus noch nicht erreicht hat (wie z.B. Sägespäne oder Hackschnitzel), fallen jedoch nicht unter diese Ausnahme.

³² Die Zolltarifnummer für vorgefertigte Gebäude aus Holz entspricht derjenigen in der EU, diese wurde aber im Text der EUTR noch nicht aktualisiert. Da die Zolltarifnummer 9403.9030 der EU in der Schweiz nicht existiert, wird die mit der Revision des Zolltarifs per 1. Januar 2022 auf internationaler Ebene neu eingeführte Nummer 9403.91 «Möbelteile aus Holz» in den Anhang der Verordnung aufgenommen.

Obwohl die Zolltarifnummern 47 und 48 auch Abfälle und Ausschuss enthalten, fallen diese nicht unter die Verordnung. Entsprechend wurden im Anhang die Warenbezeichnungen angepasst (Abfälle und Ausschüsse weggelassen).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Produkte aus Bambus, die in verschiedenen Zolltarifnummern eingereicht werden, nicht unter den Geltungsbereich der HHV fallen, da sie nicht aus Holz sind.

4.8.2 Anhang 2: Gesuchunterlagen für die Inspektionsstellen

Anhang 2 listet die Unterlagen auf, die eine Inspektionsstelle mit ihrem Gesuch auf Anerkennung gemäss Artikel 11 Absatz 2 dem BAFU einzureichen hat, um von diesem als Inspektionsstelle anerkannt zu werden. Die genannten Unterlagen dienen der Überprüfung der nach Artikel 11 Absatz 1 erforderlichen Anforderungen (Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Schweiz; erforderliches Fachwissen und Kapazitäten für die Erfüllung der Aufgaben einer Inspektionsstelle; Abwesenheit von Interessenkonflikten). Die EU verlangt grundsätzlich dieselben Grundlagen (vgl. Art. 5–8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 363/2012). Die für eine Akkreditierung notwendigen Unterlagen und die in Anhang 2 aufgelisteten Unterlagen, die mit dem Gesuch auf Anerkennung einzureichen sind, entsprechen inhaltlich grundsätzlich den von der EU geforderten Unterlagen.

4.8.3 Anhang 3: Änderung anderer Erlasse

Ziffer 1: Verordnung vom 3. Juni 2005 über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt

In der GebV-BAFU wird zunächst in Artikel 1 Absatz 1 Einleitungssatz ergänzt, dass auch Kontrollen zu den Verwaltungshandlungen des BAFU zählen und dass deshalb die Verordnung auch die Gebühren für Kontrollen regelt (neben den Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen).

Der Anhang der GebV-BAFU zu den festen Gebührensätzen und Gebührenrahmen wird mit einer neuen Ziffer 10 ergänzt. Diese legt die festen Gebührensätze und Gebührenrahmen für Verwaltungshandlungen und Kontrollen nach der HHV fest. Buchstabe a regelt die Details betreffend die Kontrollen des Sorgfaltspflichtsystems bei den Erstinverkehrbringern, Buchstabe b betreffend die Kontrollen der Rückverfolgbarkeitsverpflichtung bei den Händlern und Buchstabe c betreffend die Inspektionsstellen.

Grundsätzlich werden die Kontrollen gemäss Artikel 4 Absatz 2 GebV-BAFU nach Aufwand mit einem Stundensatz von Fr. 140.- verrechnet. Für Verfügungen bei festgestellten Verstössen durch die Erstinverkehrbringer, die Händler und die Inspektionsstellen werden die Gebühren ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt; sie betragen aber höchstens 5'000 Franken (bei Verstössen durch Inspektionsstellen 2'000 Franken). Dieser Gebührenrahmen entspricht z.B. demjenigen für die Verfügung weiterer Massnahmen nach der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008³³, der ebenfalls maximal Fr. 5'000.- beträgt (Ziffer 3 des Anhangs der GebV-BAFU). Unter Buchstabe a Ziffer 5 wird der Klarheit halber festgehalten, dass der fehlbaren Erstinverkehrbringerin im Fall einer Beschlagnahmung oder Einziehung die effektiven Kosten für Lagerung und Transport als Auslagen in Rechnung gestellt werden (Art. 21 Abs. 1 und 2 HHV).

³³ SR 814.911

Ziffer 2: Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Deklaration von Holz und Holzprodukten

Ingress

Das Parlament hat mit Artikel 35g Absatz 2 USG eine zusätzliche Grundlage für die Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten vom 4. Juni 2010³⁴ eingeführt, die sich heute ausschliesslich auf das Konsumentenschutzgesetz vom 5. Oktober 1990³⁵ (KIG) stützt. Ziel war es, weiterhin eine praxistaugliche und unbürokratische Holzdeklaration sicherzustellen (vgl. Votum Amman, Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 2019 N 848). Im Ingress der Verordnung soll deshalb die neue gesetzliche Grundlage ergänzt werden. Nach Artikel 6 der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzzeugnissen kontrolliert das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen (BFK), ob die Deklaration den Vorschriften der Verordnung entspricht. Auch nach der Aufnahme von Artikel 35g Absatz 2 USG in den Ingress soll der Vollzug – im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 und 3 USG – durch das BFK erfolgen. Wie der Vollzug soll auch das Regime der Bestrafung³⁶ wie bisher auf der Basis des KIG erfolgen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

Mit der Einführung der HHV soll zudem die Gelegenheit genutzt werden, eine weitere anstehende Anpassung an der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten vorzunehmen.

In Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten, ist mit der breiten Terminologie «abgeben» bei der Deklaration nicht nur der Verkauf von Holz und Holzprodukten gemeint. Es zeichnet sich ab, dass neue Geschäftsmodelle, wie zum Beispiel die Vermietung von Holzprodukten, eingeführt werden. Damit klarer wird, dass diese Geschäftsmodelle ebenfalls unter die Deklarationspflicht fallen, soll der Ausdruck «Verkaufsstellen» in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a durch «Abgabestellen» ersetzt werden.

³⁴ SR 944.021

³⁵ SR 944.0

³⁶ Das USG enthält keine Strafbestimmungen zur Verletzung der Deklarationspflicht.

5 Auswirkungen

Die HHV führt den neuen 2. Abschnitt «Holz und Holzserzeugnisse» im 7. Kapitel des USG aus und konkretisiert diesen. Betreffend die Auswirkungen der HHV kann deshalb grundsätzlich auf Ziffer 3 der Botschaft Änderung USG verwiesen werden (BBI 2019 1265 – 1269). Die Verordnungsbestimmungen haben keine weitergehenden oder eigenständigen Auswirkungen. Gesamtwirtschaftlich gesehen sind keine grossen Auswirkungen der HHV zu erwarten. Die Wirkung beschränkt sich auf die betroffenen Unternehmen und es sollten keine grossen indirekten oder induzierten Effekte auftreten.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb einer neuen mit dem Vollzug beauftragten Organisationseinheit beim BAFU bestehen primär aus dem zusätzlichen Personalbedarf für die neuen Aufgaben. Die anfallenden Kosten für die Beschaffung und den Betrieb eines Informatiksystems für den effizienten Vollzug werden über das laufende Budget des BAFU finanziert. Ebenso die anfallenden laufenden Sachkosten der neuen Stelle.

Die neu einzustellenden Fachkräfte sind ab 2022 für die folgenden in der Botschaft Änderung USG bereits angeführten und definierten Aufgaben zuständig:

- Überwachung von Einfuhren (Zollmeldungen) und darauffolgend risikobasierte Stichprobenkontrollen sowie Kontrollen des Verbots des Inverkehrbringens (Art. 1, 4, 9 und 16 HHV analog Art. 4 EUTR);
- Kontrolle der systematischen Einhaltung der Sorgfaltspflichtregelung sowie der korrekten Risikobewertung und der Risikominderungsmaßnahmen (Art. 4 HHV analog Art. 10 EUTR);
- Kontrolle der Verpflichtungen über die Rückverfolgbarkeit entlang der Handelskette innerhalb der Schweiz, u. a. bei begründeten Hinweisen oder Anfragen aus dem Ausland (Art. 9 HHV analog Art. 5 und 10 EUTR);
- Austausch mit den Vollzugsbehörden in der EU über die Bewertung von Dokumenten aus den Ursprungsländern der Holzlieferungen und das Vorgehen beim Vollzug (Art. 14 HHV analog Art. 12 EUTR);
- Koordination zwischen Bundesbehörden und den Kantonen betreffend das Inverkehrbringen von Schweizer Holz; die Berichterstattung nach Artikel 10 Buchstabe f USG wird ebenfalls zu den Aufgaben zählen (Art. 15 HHV analog Art. 20 EUTR);
- Kommunikation mit den betroffenen Unternehmen aus verschiedenen Branchen sowie rechtliche Abklärungen;
- Kontrolle der Inspektionsstellen, (Art. 10 und 11 HHV analog Art. 8 Abs. 4 und 5 EUTR);
- Organisation der Anerkennung der Inspektionsstellen (Art 11 HHV).

Eine Refinanzierung über Gebühren wird, wie schon in der Botschaft Änderung USG erläutert, nicht im vollen Umfang möglich sein. Im Rahmen einer externen volkswirtschaftlichen Beurteilung (VOBU) wurde geschätzt, dass Gebühreneinnahmen von 100'000 Franken pro Jahr erwartet werden können.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone

Für die Kontrolle der Erstinverkehrbringer von Holz, das in der Schweiz geerntet wird, werden die Kantone verantwortlich sein. Es ist aber nur mit einem geringfügigen personellen Mehraufwand zu rechnen, da die Überwachung des Erstinverkehrbringens von Holz, das aus Schweizer Wäldern stammt, mit der bereits durch die Waldgesetzgebung vorgesehenen Nutzungsbewilligung und deren Kontrolle zusammenfällt. Ausserdem erlassen die Kantone auch Vorschriften über die Planung und Bewirtschaftung der Wälder nach Artikel 20 Absatz 2 WaG.

Das Risiko für illegalen Holzeinschlag in der Schweiz ist auch durch den bestehenden flächendeckenden Vollzug durch die Kantone und der für die Holznutzung und Waldbewirtschaftung relevanten Gesetzgebung vernachlässigbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand ist also entsprechend gering. Nur wenn begründete Hinweise vorliegen, könnte eine zusätzliche Kontrolle der Dokumente zur Rückverfolgbarkeit erforderlich sein.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf Gemeinden sowie urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete hat die Vorlage keine Auswirkungen.

5.4 Auswirkungen auf die Unternehmungen

In Ergänzung zu den Ausführungen in Ziffer 3 der Botschaft Änderung USG kann betreffend die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Schweizer Unternehmungen und Betriebe Folgendes festgehalten werden:

Auswirkungen auf die Schweizer Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Als Erstinverkehrbringer gelten auch Personen, die im Schweizer Wald geerntetes Holz erstmalig im Sinn von Artikel 3 Buchstabe a in Verkehr bringen. Ausgenommen davon ist der Eigengebrauch von Holz oder Holzserzeugnissen, da dieser nicht als Abgabe und damit nicht als Inverkehrbringen im Sinn von Artikel 3 Buchstabe a gilt. Ebenso ausgenommen ist die nicht gewerbliche Tätigkeit, da diese gemäss Artikel 3 Buchstabe a ebenfalls vom Inverkehrbringen ausgeschlossen ist.

Erstinverkehrbringer von Holz, das in der Schweiz geerntet wird, können davon ausgehen, dass die Nutzungsbewilligung und allenfalls weitere bewilligte Dokumente zur Nutzung, wie z.B. ein Betriebsplan, die Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 beinhalten. Sie sind entsprechend angehalten, diese Nachweise der «legalen Ernte» aufzubewahren. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach den Artikeln 6 bzw. 7 können in Regel mit dem oben erwähnten Nachweis erfüllt werden. Dies auch aufgrund der hinreichenden rechtlichen Vorschriften zur Nutzung von Holz im Schweizer Wald, sowie des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs durch die kantonalen Forstdienste.

Waldeigentümer müssen auch festhalten, an welche Abnehmer sie ihr Holz weitergegeben haben. Die Dokumentation des Abnehmers nach Artikel 5 Absatz 2 kann anhand formloser Unterlagen wie Rechnungen, Abgabebescheinen oder elektronischen Dokumenten nachgewiesen werden: entsprechend fallen keine zusätzlichen Aufwände an. Auch diese Dokumente sind gemäss Artikel 8 aufzubewahren.

Wird Holz, das in der Schweiz geerntet wurde, ausgeführt, im Ausland weiterverarbeitet und wiedereingeführt, ist die erneute Inverkehrbringung für das in die Schweiz importierende Unternehmen praktisch mit keinem zusätzlichen Aufwand verbunden. Es muss in einem solchen Fall lediglich dokumentiert werden können, dass es sich um dasselbe Holz handelt.

Diese geringfügigen zusätzlichen Aufwände sind im Hinblick auf die Vorteile, welche die HHV der Schweizer Wirtschaft, u.a. der Wald- und Holzwirtschaft bezüglich Wettbewerbsnachteilen gegenüber ihrer Europäischen Konkurrenz bringt (verbesserter Zugang in den EU-Markt), klein.

Auswirkungen auf die Importeure

Als Erstinverkehrbringer sind im Sinne der HHV Schweizer Importeure zu verstehen, die Holz oder Holzserzeugnisse in die Schweiz importieren, die unter eine der im Anhang der HHV definierten Zolltarifnummern fallen (Geltungsbereich).

Die Spannweite an Produkten, die der Anhang in der HHV auflistet, ist indes gross. Daher ist eine Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen aus verschiedenen Branchen betroffen, vom grossen Holzimporteur, über den Fach- und Detailhandel bis hin zur Papierherstellung sowie

Fachgeschäften (z.B. Papeterien, Boutiquen, Küchenstudios) und auch der Versandhandel. Bei den Importeuren von Holz und Holzzeugnissen gilt es zwei Gruppen zu unterscheiden: jene, die aus Drittstaaten ausserhalb der EU importieren (Nicht-EU-Drittstaaten) und jene, die aus der EU importieren (EU-Staaten).

Die Unterscheidung zwischen EU und Nicht-EU ist deshalb relevant, weil in der EU die EUTR eingehalten werden muss. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Risiko, illegal geschlagenes Holz aus der EU zu importieren, deutlich kleiner ist als bei Lieferungen aus Drittstaaten. Aus der EU importierten 2019 rund 36'000 Unternehmen Produkte im Geltungsbereich des Anhangs HHV im Gegenwert von 5 Milliarden Franken. Während dem aus Drittstaaten rund 4'500 Unternehmen Produkte im Gegenwert von 371 Millionen einführen.

Die betroffenen Importeure müssen neue Sorgfaltspflichten (Art. 4) aufbauen, was einen Initialaufwand verursacht, und sie müssen dieses System laufend unterhalten. Sie müssen für jede ihrer Lieferungen Informationen beschaffen (Art. 5) und eine Risikobewertung vornehmen (Art. 6). Sie müssen ihr System für jede Lieferung anwenden und wo aufgrund der Risikobewertung angezeigt, Massnahmen für eine Risikominderung ergreifen und diese dokumentieren (Art. 7). Die Kosten für diese neuen Aufgaben liegen im Verhältnis zum Gesamtwert der Importe in Promillebereich.

Auswirkungen auf Exporteure

Exporte aus der Schweiz in die EU hatten 2019 einen Wert von 1.5 Milliarden Franken. Seit dem Inkrafttreten der EUTR im Jahr 2013 sind Schweizer Exporte von Holzprodukten für ihre EU-Kunden weniger attraktiv. Letztere müssen nämlich eine Sorgfaltspflicht gemäss EUTR einhalten (Beschaffung von Informationen und Dokumentation, Risikobewertung, Risikominderungsmaßnahmen), weil sie in der EU Erstinverkehrbringer der Schweizer Produkte sind. Bei einer Lieferung der gleichen Waren innerhalb der EU ist dies jedoch nicht der Fall. Dies bekommen die Schweizer Exporteure von Holzprodukten zu spüren (Handelshemmnis). Für Schweizer Waldeigentümer und Schweizer Firmen, die Holzprodukte in die EU exportieren, stellt die HHV daher eine grosse Chance dar: Ihre Produkte werden in der EU wieder attraktiver, weil die Risiken von ihren EU Abnehmern dadurch tiefer beurteilt werden können.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Wälder auf der ganzen Welt bieten vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen (Waldleistungen, Waldfunktionen), darunter die Bereitstellung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Wälder erbringen auf der ganzen Welt Umwelleistungen, die für die Menschheit wesentliche Bedeutung haben, zum Beispiel die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemfunktionen sowie den Schutz des Klimasystems.

Illegaler Holzeinschlag und Handel ist weltweit ein weit verbreitetes Problem und daher von grosser internationaler Bedeutung. Er bedroht die Wälder in erheblichem Masse, da er zur Entwaldung und zur Schädigung der Wälder beiträgt. Durch Entwaldung werden rund 17 Prozent der weltweiten CO₂-Emissionen verursacht (vgl. Ziff. 1.1). Illegaler Holzschlag und Handel bedroht die biologische Vielfalt weltweit und untergräbt die nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder vor Ort sowie die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Inverkehrbringer, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften handeln (Wettbewerbsverzerrung, Dumping).

Ausserdem trägt illegaler Holzschlag und Handel zu Wüstenbildung und Bodenerosion bei und kann die Folgen von extremen Wetterereignissen und von Überschwemmungen verschärfen. Darüber hinaus hat der illegale Holzeinschlag und Handel soziale, politische und wirtschaftliche Folgen, die Fortschritte in Bezug auf verantwortungsvolle Staatsführung häufig zunichtemachen und die Lebensgrundlagen der vom Wald abhängigen örtlichen Bevölkerungsgemeinschaften bedrohen; illegaler Holzeinschlag und Handel kann auch mit bewaffneten Konflikten in Verbindung gebracht werden.

Die Bekämpfung des Problems des illegalen Holzeinschlags und Handels im Rahmen dieser Vorlage wird nicht nur die oben erläuterten negativen Auswirkungen bekämpfen helfen, sondern voraussichtlich in kostengünstiger Weise zu den Bemühungen der Schweiz um die Eindämmung des Klimawandels weltweit beitragen.